

**Beilage 573/1999 zum kurzschriftlichen Bericht
des Oö. Landtags,
XXV. Gesetzgebungsperiode**

**Bericht
des Ausschusses für volkswirtschaftliche
Angelegenheiten
betreffend das Landesgesetz über den Schutz und
die Entwicklung der Almen und der
landwirtschaftlichen Kulturflächen in
Oberösterreich (Oö. Alm- und
Kulturflächenschutzgesetz)**

/Landtagsdirektion: L-261/4-XXV/

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt dieses Gesetzentwurfs:

1. Landesgesetzliche Regelungen über landwirtschaftliche Kulturflächen in Oberösterreich finden sich derzeit hauptsächlich in drei Landesgesetzen: im Gesetz vom 19. April 1921 betreffend den Schutz der Almen und die Förderung der Almwirtschaft, LGuVBl. Nr. 65/1921, im Oö. Kulturflächenschutzgesetz, LGBl. Nr. 31/1958, und im Oö. Feldschutzgesetz, LGBl. Nr. 38/1973.

Die Schaffung einer modernen Almgesetzgebung, die grundsätzliche Neuordnung der Neuaufforstung und die grundlegende Überarbeitung des Oö. Feldschutzgesetzes werden zum Anlass genommen, die Landesgesetzgebung betreffend die landwirtschaftlichen Kulturflächen in Oberösterreich insgesamt zu deregulieren.

2. Für den Schutz der Almen und die Förderung der Almwirtschaft sprechen folgende Argumente:

- a) In Oberösterreich gibt es über 400 bewirtschaftete Almen mit einer Gesamtfläche von ca. 33.600 ha, was fast 3 % der Landesfläche entspricht. Die langfristige Sicherung und Weiterentwicklung der Almen als wertvoller Lebens-, Wirtschafts-, Erholungs- und Kulturraum ist nicht nur ein agrarpolitisches, sondern auch ein kulturelles und gesellschaftliches Anliegen.
- b) In der Alpenkonvention vom November 1991 sind die Alpenländer übereingekommen, die nachteiligen Verhältnisse der Lebens- und Arbeitsbedingungen in den alpinen Berggebieten nachhaltig zu verbessern. Österreich hat die Alpenkonvention im Juli 1995 (BGBl. Nr. 477) parlamentarisch genehmigt und ist gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG verpflichtet, diesen Staatsvertrag durch die Erlassung von Gesetzen zu erfüllen.
- c) Die anerkannte "Multifunktionalität" der Almwirtschaft (insbesondere ihre Nutz- und Erholungsfunktion) erfordert gesetzliche Regelungen, die neben dem Almschutz auch einen vernünftigen Ausgleich zwischen konkurrierenden Nutzungsansprüchen und die planvolle Entwicklung der Almen gewährleisten.
- d) Das Landesumweltprogramm für Oberösterreich fordert die

nachhaltige Entwicklung vielfältiger Ökosysteme und Naturräume. Almflächen gehören auf Grund ihres botanischen Artenreichtums zu den besonders wertvollen Ökosystemen. Das ökologische Gleichgewicht in den Berggebieten hängt wesentlich vom Fortbestand der Almwirtschaft ab.

Im Bereich der Materie Almschutz und Almentwicklung sind daher neue Rechtsvorschriften notwendig, die sich inhaltlich an der Alpenkonvention, an den aktuellen Interessen der Landeskultur und an einem neuen Wertebewusstsein orientieren.

3. Die Aufforstung von Nichtwaldflächen, eingeschränkt auf Grundstücke, die der landwirtschaftlichen Nutzung dienen, oder solcher Flächen, die an landwirtschaftlich genutzte Grundstücke angrenzen, ist derzeit durch das Gesetz betreffend den Schutz landwirtschaftlich genutzter Kulturflächen (Oö. Kulturflächenschutzgesetz, LGBl. Nr. 31/1958) geregelt.

Auslösende Ursachen für dieses Landesgesetz waren seinerzeit einsetzende Abwanderungstendenzen sowie die fortschreitende Mechanisierung in der Landwirtschaft. Böden mit geringer Ertragsfähigkeit in ungünstigen Lagen wurden vielfach aufgeforstet. Dies geschah in der Regel ohne Rücksicht auf die benachbart liegenden fremden Kulturflächen.

Durch diese willkürlichen Neuaufforstungen traten aber in vielen Fällen Nachteile und Schädigungen auf den Kulturflächen benachbarter Betriebe auf, so dass dadurch auch diese Betriebe, die an sich lebensfähig waren und unter allen Umständen erhalten werden sollten, infolge Verschlechterung der Kulturflächen nicht mehr bestehen konnten. Diese dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufende Entwicklung sollte durch das Oö. Kulturflächenschutzgesetz hintangehalten werden. Es war Ziel dieses Landesgesetzes, den Bestand der landwirtschaftlichen Nutzflächen zu sichern, um eine qualitativ hochwertige und quantitativ günstige landwirtschaftliche Erzeugung zu ermöglichen und bestehende landwirtschaftlich genutzte Flächen gegen Beschattung und Durchwurzelung infolge von Pflanzungen auf den angrenzenden Grundstücken durch Festlegung von Mindestabständen zu schützen.

Diese beiden Aspekte sollen auch im Rahmen des vorliegenden Gesetzentwurfs berücksichtigt werden. Dazu kommen jedoch weitere Ziele: Neben den landwirtschaftlich genutzten Flächen scheinen heute Bauland, Gartengrundstücke und insbesondere bereits bestehende Gebäude schutzbedürftig. Die auch in diesen Fällen bestehenden Interessen, die auf die Waldbewirtschaftung und Waldbehandlung entlang der Grundgrenze zurückwirken, können bei der derzeitigen Rechtslage nicht berücksichtigt werden.

Große Bedeutung kommt mittlerweile auch der Erhaltung der Kulturlandschaft und des Landschaftsbilds aus Gründen des Tourismus, des Naturschutzes und der Ortsbildpflege zu. In 62 Gemeinden Oberösterreichs liegt der Waldanteil über 50 %, die durchschnittliche Bewaldung in Oberösterreich beträgt derzeit knapp über 41 %. In einem Teil der Gemeinden besteht die Befürchtung, dass bei einer weiteren Aufforstung der Charakter der Kulturlandschaft beeinträchtigt wird. Dies läuft den genannten Interessen entgegen.

Diese öffentlichen Interessen können jedoch im Rahmen des Vollzugs des derzeitigen Landesgesetzes nicht berücksichtigt werden. Es scheint daher geboten, bei Neuaufforstungen auf alle

raumordnungsmäßig bedeutenden Belange Bedacht zu nehmen. Deshalb wurde im § 30 Abs. 4 des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994, LGBl. Nr. 114/1993, der Katalog der gesondert auszuweisenden Flächen im Grünland um die "Neuaufforstungsgebiete" erweitert. Durch diese gesonderte Ausweisung im Flächenwidmungsplan kann den Raumplanungsinteressen am ehesten entsprochen werden.

Für alle im Flächenwidmungsplan ausgewiesenen Aufforstungsflächen sieht der vorliegende Gesetzentwurf fixe Abstandsvorschriften für Pflanzungen zum nachbarlichen Grund vor, wodurch in diesen Fällen keine Bewilligungsverfahren mehr erforderlich sind und eine bedeutende Verwaltungsentlastung erreicht wird. Für Grundflächen, die nicht als Aufforstungsflächen im Flächenwidmungsplan ausgewiesen sind, ist ein vereinfachtes Verfahren vorgesehen.

4. Auch für das Gesetz vom 25. April 1973 über den Schutz des Feldgutes in offener Flur (Oö. Feldschutzgesetz), LGBl. Nr. 38, wurden wiederholt Vorschläge für eine Deregulierung bis hin zur ersatzlosen Streichung unterbreitet. Ziel des genannten Gesetzes ist der Schutz des Feldguts vor unbefugter Beschädigung oder widerrechtlichem Eingriff, und zwar solange, als sich das Feldgut auf offener Flur befindet. Zum Feldgut gehören nach der Begriffsbestimmung im § 1 des Gesetzes alle Sachen, die in der Landwirtschaft hervorgebracht oder unmittelbar oder mittelbar verwendet werden.

Hinsichtlich des materiellen Teils des Oö. Feldschutzgesetzes steht grundsätzlich außer Zweifel, dass die Strafbarkeit des sogenannten Feldfrevels nicht gänzlich beseitigt werden soll. Der derzeit beschrittene Weg, generalklauselartig "die unbefugte Beschädigung und die unbefugte Verletzung von Rechten am Feldgut" unter Strafdrohung zu stellen, dehnt jedoch - insbesondere wenn man die umfassende Definition des Begriffs "Feldgut" bedenkt - die Fälle strafbaren Verhaltens viel zu weit aus. Dieses Problem soll durch die Reduzierung des Feldschutzes auf eine taxative Aufzählung konkreter Straftatbestände bei gleichzeitiger Reduktion der Anwendungsfälle gelöst werden. Auszuklammern sind jedenfalls auch Sachverhalte, die einen gerichtlich strafbaren Tatbestand darstellen oder nach anderen Verwaltungsvorschriften zu ahnden sind. Zu erfassen sind aber "Massenphänomene", bei denen die vom ABGB zur Verfügung gestellten zivilrechtlichen Sanktionen (insbesondere in Form von Besitzstörungs- und Schadenersatzklagen) de facto nicht greifen und daher kein ausreichendes Abschreckungspotential enthalten.

Eine Erhebung bei den für die Angelobung der Feldschutzorgane zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden hat ergeben, dass derzeit insgesamt nur mehr drei Personen in Pflicht genommen sind. Innerhalb eines Beobachtungszeitraums von einem Jahr sind von diesen Organen auch keine Verwaltungsübertretungen angezeigt worden. Nach den bisher gewonnenen Erfahrungen kann daher ohne Beeinträchtigung des Rechtsschutzinteresses auf diese Organkategorie jedenfalls verzichtet werden.

5. Im Wesentlichen enthält dieses Landesgesetz folgende Neuerungen oder Änderungen:

- Die Zusammenfassung der drei bereits angeführten, gesetzliche Regelungen über landwirtschaftliche Kulturflächen in Oberösterreich enthaltenden Landesgesetze in einem neuen Oö. Alm- und Kulturflächenschutzgesetz;

- die Kombination von Almschutz und Almentwicklung;
- die Entlastung der Verwaltung und Kosteneinsparungen im Bereich der Neuaufforstung durch den grundsätzlichen Entfall sämtlicher Bewilligungsverfahren (bei bisher möglichen drei Instanzen);
- die Neuordnung der nicht mehr zeitgemäßen Bestimmungen über das Feldgut und den Feldfrevel;
- die Abschaffung der Feldschutzorgane.

6. Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen.

II. Kompetenzgrundlagen:

1. Die Frage der kompetenzrechtlichen Einordnung des Almschutzes wird in der rechtswissenschaftlichen Literatur nicht einheitlich beantwortet. Einigkeit besteht darüber, dass es sich um Regelungen auf dem Gebiet der Landeskultur handelt (siehe VfSlg. 837/1927).

Nach herrschender Auffassung ist der Almschutz auch dem Kompetenztatbestand Bodenreform zuzuordnen. Laut Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs VfSlg. 1390/1931 sind unter Maßnahmen der Bodenreform jene nicht unter Art. 10 B-VG fallenden Aktionen auf dem Gebiet der Landeskultur zu verstehen, welche die gegebenen Bodenbesitz-, Benützungs- oder Bewirtschaftungsverhältnisse entsprechend den geänderten sozialen oder wirtschaftlichen Anschauungen oder Bedürfnissen einer planmäßigen Neuordnung oder Regulierung unterziehen wollen. Das Moment der Planmäßigkeit (der Reformgedanke) ist für den Begriff der Bodenreform gewissermaßen das verbindende Element (vgl. Gatterbauer/Kaiser/Welan, Aspekte des Österreichischen Flurverfassungsrechts, S. 46).

In den Angelegenheiten der Bodenreform (Art. 12 Abs. 1 Z. 3 B-VG) kommt dem Bund die Zuständigkeit zur Grundsatzgesetzgebung und den Ländern die Zuständigkeit zur Ausführungsgesetzgebung und zur Vollziehung zu. Auf dem Gebiet des Almschutzes und der Almentwicklung hat der Bund seine Kompetenz zur Grundsatzgesetzgebung bisher nicht in Anspruch genommen, so dass das Land insoweit ein freies Gesetzgebungsrecht hat.

Aus der Nennung der "Alpschutzangelegenheiten" im § 15 Z. 3 Agrarverfahrensgesetz 1950 kann dreierlei gefolgert werden:

- der Bund setzt voraus, dass in den Ländern gesetzliche Regelungen dieser Angelegenheiten gelten;
- diese Angelegenheiten werden im Rahmen von Agrarverfahren durch die Agrarbehörden vollzogen;
- der Bund hält diese Angelegenheiten für so wichtig und förderungswürdig, dass er für sie eine Abgabenbefreiung normiert hat.

Eine systemadäquate Umsetzung der in der Alpenkonvention, BGBl. Nr. 477/1995, enthaltenen Anordnungen erfordert - soweit der Bereich des Almschutzes und der Almentwicklung betroffen ist - landesgesetzliche Bestimmungen. Das Land ist dazu gemäß Art. 16 Abs. 4 B-VG verpflichtet.

2. Die Erhaltung vor allem landwirtschaftlichen Bodens und die

Verhinderung unkontrollierten Neuaufforstens ist eine Angelegenheit der Landeskultur. Solche Angelegenheiten fallen nach Art. 15 Abs. 1 B-VG generell in die Kompetenz der Länder, es sei denn, dass sie einem in den Art. 10 bis 12 B-VG umschriebenen Kompetenztatbestand zuzuzählen sind. Dies trifft jedoch im vorliegenden Fall nicht zu. Die Bestimmung des Inhalts des Kompetenztatbestands "Forstwesen einschließlich des Triftwesens" kann - da keine Legaldefinition durch den Verfassungsgesetzgeber erfolgt ist - nach der ständigen Spruchpraxis des Verfassungsgerichtshofs nur in Anwendung der sogenannten Versteinerungstheorie erfolgen. Dabei ist vor allem auf die Bestimmungen des Forstgesetzes aus dem Jahr 1852 Bedacht zu nehmen. Eine Prüfung der weiteren maßgeblichen gesetzlichen Regelungen auf dem Gebiet des Forstwesens, die in dem für die Bestimmung der Kompetenz in Betracht zu ziehenden Zeitpunkt 1925 in Geltung standen, ergibt, dass damals - so wie heute noch - das Forstwesen von dem Gedanken der Walderhaltung beherrscht wird. Die forstgesetzlichen Bestimmungen sehen z.B. eine Bewilligung für die Verwendung von Waldboden für andere Zwecke als für solche der Waldkultur (Rodung) vor. Neubewaldungen sind jedoch im Forstgesetz nur insoweit geregelt, als festgelegt wird, ab wann Grundflächen, die bisher nicht Wald waren, dem Forstgesetz unterliegen.

In diesem Zusammenhang hat der Verfassungsgerichtshof in einem zum Oö. Kulturlächenschutzgesetz ergangenen Erkenntnis (VfSlg. 12.105/1989) die Verfassungskonformität dieses Landesgesetzes darin erblickt, dass dessen Bestimmungen gemäß § 1 Abs. 3 nicht für "Waldgrund im Sinn des Kaiserlichen Patents vom 3. Dezember 1852, RGBl. Nr. 250, (Forstgesetz)" gelten. Denn die Bezugnahme auf dieses Patent, das zum Versteinerungszeitpunkt in Geltung stand und somit zur Auslegung der Kompetenzbestimmung "Forstwesen" heranzuziehen ist, bedeutet nach Ansicht des Höchstgerichts eine klare Abgrenzung zur Regelungskompetenz des Bundes.

Eine ausschließliche Bezugnahme auf das Forstgesetz 1975 wäre nur dann unbedenklich, wenn man von der Annahme ausgehen könnte, dass das Forstgesetz 1975 den Bundeskompetenzbereich "Forstwesen" gänzlich ausschöpft. Dies scheint hinsichtlich des Begriffs "Wald" nicht gegeben. Das Forstgesetz 1852 enthielt für den Begriff "Wald" keine Legaldefinition. Zur Beantwortung der Frage, ob nach dem Forstgesetz 1852 eine bestimmte Grundfläche Wald ist oder war, wurde - soweit vorhanden - der Grundsteuerkataster herangezogen.

Die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs entwickelte weitere Grundsätze. Demnach gilt ein Grundstück dann als Wald, wenn es zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Forstgesetzes 1852 (1. Jänner 1853) der Waldkultur gewidmet war oder später Waldcharakter erlangte. Bei fehlender oder anderslautender Eintragung im Grundsteuerkataster war die natürliche Beschaffenheit des Grundstücks entscheidend. So führte der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 29. September 1977, 1163/75, aus: "Das Forstgesetz 1852 enthielt keine näheren Bestimmungen des Begriffs 'Wald', so daß die Frage, ob ein bestimmtes Grundstück der Waldkultur oder einer anderen Kulturgattung (wie etwa Acker, Wiese, Weide und dgl.) diene, eine Sach- und Rechtsfrage ist, bei deren Lösung es darauf ankommt, ob das betreffende Grundstück nach seiner natürlichen Beschaffenheit Waldcharakter aufwies oder nicht. Waldcharakter wäre dann als gegeben anzunehmen gewesen, wenn die Fläche einen entsprechenden Bestockungsgrad

aufgewiesen hätte. Da das Forstgesetz 1852 (im Gegensatz zum Forstgesetz 1975) keine konkrete Bestimmung über den notwendigen Grad der Bestockung enthielt, hätte diese Frage durch Einholung eines Gutachtens eines forsttechnischen Sachverständigen geklärt werden müssen." Sinngemäß führte der Gerichtshof weiter aus, dass bei der gutachtlichen Beurteilung durch einen forsttechnischen Sachverständigen insbesondere auch zu berücksichtigen gewesen wäre, welcher Bestockungsgrad im Hinblick auf die besondere Lage der zu beurteilenden Fläche als ausreichend gelten konnte, um von einem "Wald" sprechen zu können, welche bestandsbildende, der Holzzucht dienende Holzarten auf der Fläche vorhanden waren, wie viele Bäume vorhanden waren und wie diese auf der Grundfläche verteilt waren.

Die Frage der Waldeigenschaft einer Fläche im Sinn des Forstgesetzes 1852 ist somit nahezu gänzlich der forstfachlichen Beurteilung im Einzelfall überlassen, wobei je nach Lage des Falls bereits nach etwa drei bis fünf Jahren nach erfolgter Aufforstung die Waldeigenschaft bejaht werden könnte. Demgegenüber sieht das Forstgesetz 1975 im § 4 vor, dass Aufforstungen grundsätzlich erst nach Ablauf von zehn Jahren als Wald im Sinn dieses Bundesgesetzes gelten. Abgesehen von Waldflächen nach dem Forstgesetz 1852 sollen auch Flächen, die Wald im Sinn des Forstgesetzes 1975 sind, vom Anwendungsbereich dieses Gesetzentwurfs nicht erfasst werden, da angenommen werden muss, dass die Bestimmungen des Forstgesetzes 1975 auch im Kompetenztatbestand "Forstwesen" Deckung finden. Aus Gründen der Verfassungskonformität werden daher vom Geltungsbereich der vorgeschlagenen Neuaufforstungsgesetzgebung Waldflächen sowohl im Sinn des Forstgesetzes 1975 als auch des Forstgesetzes 1852 ausgenommen.

Der Verfassungsgerichtshof hat sich auch unter einem anderen Gesichtspunkt mit der kompetenzrechtlichen Einordnung vergleichbarer landesgesetzlicher Regelungen befasst (vgl. VfSlg. 6344/1970, 6862/1972, 9580/1982 und 10.292/1984). Dabei hat der Gerichtshof zusammenfassend zum Ausdruck gebracht, dass einerseits die Gestaltung der Einhaltung von Mindestabständen von Pflanzen in einer Weise, die als Regelung des Verhältnisses der Nachbarn unter sich angesehen werden muss, zum Zivilrechtswesen gehört, dass aber andererseits die Normierung der Einhaltung solcher Mindestabstände dann in die Zuständigkeit der Länder fällt, wenn die Norm - unabhängig vom Verhältnis der Nachbarn - das öffentliche Interesse ohne Bezugnahme auf dieses Verhältnis zur Geltung bringt. Auf Bundesinteressen (Forstwesen) wird insoweit Bedacht genommen, als durch die Festlegung von Mindestabständen künftig zu erwartende Probleme, insbesondere bei der Nutzung und Waldbehandlung entlang der Eigentumsgrenzen, vermieden werden.

Der vorliegende Gesetzentwurf knüpft hinsichtlich der vorgeschlagenen Neuaufforstungsbestimmungen nun gerade an die zuletzt genannten Aspekte an: Es werden bestimmte im öffentlichen Interesse einzuhaltende Mindestabstände vorgeschrieben, wobei es für die Nachbarn keine Dispositionsmöglichkeiten gibt. Insoweit unterscheidet sich der vorliegende Entwurf von dem dem Erkenntnis VfSlg. 10.392/1985 zugrunde liegenden Tiroler Landesgesetz. Das Verhalten der Behörde wird ausschließlich durch das Gesetz bestimmt. Es gibt keine privatrechtlichen Vereinbarungen, die der gesetzlichen Regelung vorgehen. Weder die behördliche Tätigkeit im Rahmen des § 11 noch das vorgesehene Strafverfahren hängen von irgendeiner

privatrechtlichen Beziehung ab. Dass die Mindestabstände nur zu "fremden Grundstücken" eingehalten werden müssen, schadet insoweit nicht, weil diese Differenzierung sachlich gerechtfertigt, ja sogar notwendig scheint. Einerseits steht es in der Dispositionsfreiheit des Grundeigentümers, mehrere Grundstücke zusammenzulegen und somit den Anknüpfungspunkt "Grundgrenze" zu beseitigen, andererseits hat auch der Verfassungsgerichtshof im genannten Erkenntnis zu § 1 des angefochtenen Tiroler Landesgesetzes ausgeführt, dass diese Bestimmung als solche kompetenzrechtlich dem Art. 15 Abs. 1 B-VG noch nicht zurechenbar ist.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass die Erlassung gesetzlicher Bestimmungen, die ihrem Inhalt nach das öffentliche Interesse am Schutz und der Erhaltung von Nichtwaldflächen regeln, in die ausschließliche Kompetenz der Länder fällt.

3. Die Angelegenheiten des Feldschutzes fallen in Gesetzgebung und Vollziehung in die Kompetenz der Länder. Dies folgt aus Art. 15 Abs. 1 B-VG, wonach eine Angelegenheit "im selbständigen Wirkungsbereich der Länder verbleibt, soweit sie nicht ausdrücklich durch die Bundesverfassung der Gesetzgebung oder auch der Vollziehung des Bundes übertragen ist". Die Grenze der Landeskompentenz wird daher durch den Inhalt der der Bundeskompetenz vorbehaltenen Rechtsbereiche bestimmt.

Hinsichtlich der sich im Besonderen im Bereich des Feldschutzes ergebenden Berührungspunkte mit dem Bundeskompetenzbereich, vor allem mit dem gemäß Art. 10 Abs. 1 Z. 10 B-VG in die ausschließliche Bundeskompetenz fallenden Rechtsbereiche des Forstwesens (im Übergangsbereich zwischen "Feld" und "Wald"), wird auf die Ausführungen zu 2. verwiesen.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Das vorliegende Landesgesetz bewirkt nicht nur eine Verwaltungsvereinfachung, sondern führt auch zu einer maßgeblichen Kosteneinsparung. Der zusätzliche Aufwand im Raumordnungsverfahren (Verfahren zur Erlassung der Flächenwidmungspläne) durch die Aufnahme des Tatbestands "Neuaufforstungsgebiete" ist gering. Dem stehen andererseits die Verwaltungsentlastung und Kosteneinsparungen durch den grundsätzlichen Entfall sämtlicher Bewilligungsverfahren (bei bisher möglichen drei Instanzen) gegenüber. Auch durch die Neufassung der Bestimmungen über den Almschutz und die Almentwicklung und die Neuordnung der Bestimmungen betreffend den Feldschutz ist eine geringfügige Verwaltungsentlastung zu erwarten.

IV. EU-Konformität:

Dieses Landesgesetz steht - soweit derzeit ersichtlich - mit keiner zwingenden Rechtsvorschrift der Europäischen Union im Widerspruch.

Bestehenden Förderungsprogrammen wird nicht entgegengewirkt, sondern durch die vorgesehenen Bestimmungen über die "geordnete Aufforstung" entsprochen.

§ 7 Abs. 2 enthält die grundsätzlichen Voraussetzungen für Förderungen im Rahmen des Almschutzes und der Almentwicklung. Die konkreten Förderprogramme werden dann im Hinblick auf das Oö. Landwirtschaftsgesetz 1994, LGBl. Nr. 1, zu notifizieren sein.

B. Besonderer Teil

Zu § 1:

Ein bloß konservierender Almschutz kann dem im Allgemeinen Teil umrissenen Regelungsbedarf nicht gerecht werden. Die planmäßige Almentwicklung unter Beachtung des Vorsorgeprinzips ist neben dem Almschutz das zweite Hauptanliegen des Entwurfs hinsichtlich der Almengesetzgebung (Abs. 1 Z. 1 und 2).

Der Begriff "nachhaltig" (Abs. 1 Z. 1) bedeutet im gegebenen Zusammenhang, dass die Almwirtschaft als wertvolles kulturelles Erbe für künftige Generationen bewahrt werden muss; der Begriff kommt auch im § 3 Abs. 1 Z. 2 und im § 4 Abs. 3 vor.

Abs. 2 stellt ausdrücklich klar, dass den Bestimmungen dieses Gesetzesentwurfs keine über die Zuständigkeit des Landes hinausgehende rechtliche Wirkung zukommt, wobei die hauptsächlich betroffenen Bereiche des Forstwesens und der Bodenreform ausdrücklich hervorgehoben werden.

Zu § 2:

Die Begriffsbestimmung "Almen" stellt zunächst im Einklang mit der in die Alpenkonvention integrierten Gebietsfestlegung klar, dass es außerhalb der alpinen Regionen keine Almen geben kann und nennt weiters die für Almen typischen Kriterien. Sie ist mit der im Vermessungsgesetz, BGBl. Nr. 306/1968, vorgesehenen Benützungart "Alpe" nicht ident.

Die in Z. 1 genannten "sonstigen Grundflächen" können auch Waldflächen sein, die für die Almbewirtschaftung notwendig sind, etwa als Viehunterstand oder für die Gewinnung des notwendigen Zaun-, Bau- und Brennholzes. Selbstverständlich sind bei der Nutzung solcher Waldflächen die forstrechtlichen Vorschriften einzuhalten.

Unter den Oberbegriff "Almen" fallen auch die sogenannten Gemeinschaftsalmen (im Eigentum von Agrargemeinschaften) und Einforstungsalmen. Da Letzteren eine rechtliche Sonderstellung zukommt, sollen sie bereits bei den Begriffsbestimmungen von den übrigen Almen abgegrenzt werden.

Der Ausdruck "Einforstungsalmen" (Z. 2) entspricht moderner Terminologie und soll eine Verwechslung mit zivilrechtlichen Servituten ausschließen. Auf Einforstungsalmen sind primär die Bestimmungen des Wald- und Weideservitutenlandesgesetzes (WWG), LGBl. Nr. 2/1953, anzuwenden. Diese reichen aber oft nicht aus, um Beeinträchtigungen der Almbewirtschaftung wirksam abzuwehren. Der Grundeigentümer einer Einforstungsalme verfolgt häufig ganz andere (etwa jagdliche) Interessen als der Nutzungsberechtigte. Andererseits existieren noch zahlreiche Waldweiderechte im Sinn des WWG, auch in sehr sensiblen Waldgebieten, wo die Ausübung der Waldweide schädlich und volkswirtschaftlich nicht vertretbar ist. Dieses Problem lässt sich aber nur im Rahmen der Vollziehung des WWG befriedigend lösen, nämlich durch Trennung von Wald und Weide, ferner durch Ablösung, Übertragung oder Umwandlung der Waldweiderechte.

Die Umschreibung des Begriffs "Neuaufforstung" (Z. 3) erfolgt grundsätzlich in Anlehnung an das Forstgesetz 1975. Zusätzlich sollen auch einige Nutzungsformen miteingefasst werden, die zwar nach § 1 Abs. 5 des Forstgesetzes 1975 nicht von vornherein als Wald gelten, bei einer Unterlassung der Meldung über die

beabsichtigte Betriebsform binnen zehn Jahren nach der Aufforstung oder Errichtung dieser Anlagen oder im Fall eines Widerrufs dieser Meldung jedoch Wald darstellen. Dabei wurden allerdings Forstgärten, Forstsaamen-, Walnuss- und Edelkastanienplantagen außer Betracht gelassen, weil bei diesen Formen einerseits die Gefahr des Durchwachsens in Wald nahezu ausgeschlossen und die Bewirtschaftungsformen insgesamt von untergeordneter Bedeutung sind.

Windschutzanlagen gemäß § 2 Abs. 3 des Forstgesetzes 1975 waren - da sie auch "Wald" darstellen - auf Grund ihrer ökologischen Bedeutung, der eher positiven als nachteiligen Auswirkungen auf den Nachbargrund und des dafür nicht sinnvollen Mindestabstands ausdrücklich auszunehmen.

Zu § 3:

Im Abs. 1 werden allgemeine Grundsätze festgelegt, die als Auslegungsbehelf für andere Vorschriften von großer Bedeutung sind und auch darauf abzielen, dass sie in anderen Kompetenzbereichen berücksichtigt werden.

Der Zuständigkeitsbereich des Bundes wird insbesondere in der sogenannten Kampfzone des Waldes (§ 2 Abs. 1 und § 25 Abs. 1 bis 4 des Forstgesetzes 1975) und bezüglich der Waldweide (§ 37 des Forstgesetzes 1975) berührt. Beim sogenannten "Schwenden" (darunter versteht man die Beseitigung grasverdrängender Holzgewächse, die durch natürlichen Samenanflug auf Almflächen gewachsen sind) kann es zu einem Spannungsverhältnis zwischen almgesetzlichen und forstgesetzlichen Vorschriften kommen. Rechtliche Probleme können auftreten, wenn bisher unbestockter Almboden durch Unterlassen der rechtzeitigen Schwendung zu Wald im Sinn des Forstgesetzes 1975 geworden ist.

Abs. 2 führt die wichtigsten Maßnahmen zur Verwirklichung der im Abs. 1 genannten Ziele an. Eine erfolgreiche Almentwicklung erfordert modernes Verwaltungshandeln, wobei der Servicecharakter in den Vordergrund tritt.

Gemäß Z. 1 ist zunächst die Ausgangssituation (der Iststand) umfassend zu analysieren und sind die regionalen bzw. almspezifischen Entwicklungsziele zu definieren.

Die behördliche Mitwirkung bei der Planung von Projekten (Z. 2) ist auf kundenorientierte Dialogplanung angelegt. Der Almbauer ist der entscheidende Partner, wenn es um die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen auf der Alm geht. Es ist allerdings nicht daran gedacht, Almentwicklungskonzepte mit hoheitlichem Zwang durchzusetzen.

Eine der wichtigsten Voraussetzungen für die Erhaltung der noch vorhandenen Almen ist die ausreichende Almbeweidung (Z. 4). Darunter ist zu verstehen, dass das auf der Alm gegebene Weidefutterangebot möglichst vollständig genutzt werden soll. Das Flächenausmaß und die Ertragsverhältnisse der Alm sind maßgebend für die optimale Zahl der aufzutreibenden Weidetiere. Sowohl eine Überbeweidung als auch eine Unterbeweidung können eine Alm beeinträchtigen. Speziell die Einfeldsalmen im Salzkammergut leiden unter dem Problem, dass die Urkunden, die den Weiderechten zugrunde liegen, keinen Auftrieb von fremdem Vieh vorsehen. Infolge dessen drohen reine Almböden zuzuwachsen und zu verschwinden. Aus der Sicht des Almschutzes besteht daher ein dringender Bedarf, auch den Fremdviehauftrieb zu ermöglichen.

Neben den im Abs. 2 demonstrativ genannten Maßnahmen kommt der Agrarbehörde insbesondere auch die Vertretung der Interessen des Almschutzes gegenüber anderen Behörden und Planungsträgern, ferner die Wahrnehmung von Missständen im Bereich des Almschutzes und das Initiieren entsprechender Abhilfemaßnahmen zu.

Zu § 4:

Ein Feststellungsverfahren nach Abs. 1 kann sowohl auf Antrag als auch von Amts wegen durchgeführt werden.

Die umweltverträgliche und nachhaltige Bewirtschaftung der Almen liegt im vordringlichen Interesse der Landeskultur (Abs. 3). Almboden ist so zu behandeln, dass die Produktionskraft des Bodens erhalten und seine günstigen Wirkungen nachhaltig gesichert bleiben. Verletzungen der Bewirtschaftungspflicht (Abs. 3) oder Anzeigepflicht (Abs. 4) sollen zwar nicht unter Strafsanktion gestellt werden, aber so wie bisher davon bedroht sein, dass das Land Oberösterreich bereits gewährte Fördermittel zurückfordert. Die diesbezüglichen konkreten Festlegungen (etwa in zeitlicher Hinsicht oder die Abgrenzung von Härtefällen) können den Förderungsrichtlinien vorbehalten bleiben.

Das AlmSchG 1921 sah für nicht bewirtschaftete Almen sogar die - heute völlig überzogen anmutende - Zwangsverpachtung (mit Bescheid der Agrarbehörde) vor. Der dahinter stehende Grundgedanke, dass die Agrarbehörde eine Regelung anzustreben hat, die eine Fortsetzung der Almbewirtschaftung gewährleistet, entspricht aber durchaus dem Sachlichkeitsgebot. Abs. 4 geht davon aus, dass die Agrarbehörde den Abschluss eines Pachtvertrags nicht erzwingen kann, aber sehr wohl als Vermittler einer zivilrechtlichen Vereinbarung zu agieren hat. Findet sie einen geeigneten Interessenten und erklärt sich der Eigentümer bzw. der Nutzungsberechtigte der Alm zum Abschluss eines dem Ziel des § 1 Abs. 1 Z. 1 entsprechenden Pachtvertrags bereit, dann liegen auch die Voraussetzungen für die Beurkundung eines Flurbereinigungsübereinkommens im Sinn des § 30 des Oö. Flurverfassungs-Landesgesetzes 1979, LGBl. Nr. 73, vor.

Die Aufhebung der Almeigenschaft (Abs. 5) durchbricht den Grundsatz der Almerhaltung und ist daher an strenge Voraussetzungen geknüpft. Nach Z. 1 ist die Almeigenschaft aufzuheben, wenn objektive Verhältnisse, etwa die Auswirkungen von Vermurungen, Felsstürzen oder Lawinenabgängen eine weitere Almbewirtschaftung verhindern. In solchen Fällen kommt selbstverständlich auch keine Fortsetzung der Almbewirtschaftung durch andere Bewirtschafter in Betracht. Z. 2 erfasst Fälle, in denen das öffentliche Interesse an der Almerhaltung mit höherwertigen anderen öffentlichen Interessen, etwa mit dem Schutz vor Naturgefahren durch eine Lawinenverbauung, kollidiert.

Die Aufhebung der Almeigenschaft besagt nicht, dass die bisherige Almfläche künftig zu jedem beliebigen anderen Zweck als für die Almwirtschaft verwendet werden darf. Rechtswirksame Festlegungen in Flächenwidmungsplänen, naturschutzrechtliche Bestimmungen etc. bleiben selbstverständlich unberührt.

Abs. 6 gilt nur für Einforstungsalmten. Bei diesen kann die Einstellung der Almbewirtschaftung dazu führen, dass der mit Weiderechten belastete Grundeigentümer bei der Agrarbehörde eine Rechtsablösung wegen dauernder Entbehrlichkeit beantragt. Ein solcher Antrag ist einem Verfahren nach dem WWG zu

unterziehen. Erst nach der Beendigung dieses Verfahrens darf ein Bescheid gemäß Abs. 5 erlassen werden.

Zu § 5:

Die Umwandlung von Almboden in eine andere Benützungsort ist nach dem AlmSchG 1921 grundsätzlich verboten. Bisher durfte die Agrarbehörde eine solche Veränderung nur unter folgenden fakultativen Voraussetzungen bewilligen:

- im öffentlichen Interesse,
- aus besonders berücksichtigungswürdigen wirtschaftlichen Gründen,
- wenn eine "höhere Bodenkultur" erzielt werden kann oder
- wenn eine Alm zur Bewirtschaftung "im Dienste der Viehzucht" nicht mehr geeignet ist.

Der bewährte Grundsatz des AlmSchG 1921, dass Almboden möglichst Almboden bleiben soll, wird nicht aufgegeben (siehe § 3 Abs. 1 Z. 1). Von größter praktischer Bedeutung ist die Umwandlung von Almboden in Wald durch "aktive" Neuaufforstung oder infolge natürlichen Aufkommens von forstlichem Bewuchs. Diesbezüglich ist eine Bewilligungspflicht geboten. Folgerichtig gilt der 3. Abschnitt dieses Landesgesetzes nicht für Almen (vgl. § 9 Z. 3).

Eine Ausdehnung der Bewilligungspflicht auf andere Maßnahmen und Anlagen (z.B. Geländeabtragungen, Aufschüttungen, Parkplätze, Sessellifte, Schipisten) würde eine Überreglementierung bedeuten, weil andere Gesetze, insbesondere das Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 1995, LGBl. Nr. 37, ausreichend Gewähr dafür bieten, dass Beeinträchtigungen von Almen künftig auf ein möglichst geringes Ausmaß beschränkt werden. In diesem Zusammenhang ist auch auf das im § 8 Abs. 1 verankerte Berücksichtigungsprinzip, wo die Naturschutzbehörde als praktisch wichtigster Fall ausdrücklich genannt ist, sowie auf das dort normierte Anhörungsrecht der Agrarbehörde in naturschutzrechtlichen Verfahren zu verweisen.

Die im Abs. 2 normierten Bewilligungsvoraussetzungen stellen auf bestehende Rechte, öffentliche und private Interessen in sachgerechter Weise ab. Liegen Neuaufforstungen (etwa zum Schutz vor Lawinen) im überwiegenden öffentlichen oder privaten Interesse, sind sie auch dann zu bewilligen, wenn sie dem öffentlichen Interesse am Schutz und an der Entwicklung der Almen zuwiderlaufen.

Abs. 3 trägt dem Umstand Rechnung, dass bei Einforstungsalm die Interessen des Almeigentümers (= Bewilligungswerbers) und des Nutzungsberechtigten meist gegenläufig sind. Letzterem wird daher eine Parteistellung eingeräumt. In allen übrigen Fällen kommt jedoch nur dem Bewilligungswerber Parteistellung zu.

Abs. 4 ermöglicht die Vorschreibung von Nebenbestimmungen. Mit Auflagen und Bedingungen soll insbesondere sichergestellt werden, dass die Almwirtschaft nicht oder nur im unvermeidbaren Ausmaß beeinträchtigt wird.

Zu § 6:

Das Almbuch wird bereits auf Grund des AlmSchG 1921 geführt und liefert wertvolles Datenmaterial für Statistiken, Analysen, Entwicklungskonzepte etc.

Abs. 2 normiert den Mindestinhalt des Almbuchs. Zusätzlich können in das Almbuch alle für die Almentwicklung bedeutsamen Angaben (etwa die Ertragsverhältnisse der Grundflächen, die Verkehrserschließung und die sonstige Infrastruktur) aufgenommen werden.

Die Funktion des Almbuchs als Grundlage für Entwicklungskonzepte soll künftig durch automationsunterstützte Datenverarbeitung noch verstärkt werden. Daher war im Abs. 5 auch die nach § 6 und § 7 des Datenschutzgesetzes vorgesehene gesetzliche Ermächtigung dafür zu erteilen. Dadurch soll auch ein rechtlich einwandfreier Datenaustausch zwischen der Agrarbehörde und der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich ermöglicht werden.

Zu § 7:

Das Landwirtschaftsgesetz 1992, BGBl. Nr. 375, und das Oö. Landwirtschaftsgesetz 1994, LGBl. Nr. 1, bieten die allgemeine rechtliche Basis für die finanzielle Förderung der Land- und Forstwirtschaft, aber keine bereichsspezifischen Regelungen für die Almwirtschaft.

Es ist nicht daran gedacht, Almentwicklungskonzepte mit hoheitlichem Zwang durchzusetzen. Die Förderung des Almschutzes und der Almentwicklung betrifft ausschließlich den Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung.

Im Abs. 2 werden die förderbaren Maßnahmen nur beispielhaft, nicht erschöpfend aufgezählt. Das bisherige Instrumentarium zur Almförderung hat sich bewährt, soll aber erweitert werden. Z. 7 soll in Ausnahmefällen oder in Ausnahmesituationen, etwa bei Kälteeinbrüchen im Sommer, die kostenaufwendige Notversorgung von Almen durch Hubschrauberflüge ermöglichen. Unter Z. 8 wäre etwa die Anschaffung spezieller Anhänger für den Transport der Weidetiere über längere Strecken zu subsumieren, unter Z. 10 die Trockenlegung von nicht erhaltungswürdigen Nassstellen zur Verringerung der Parasitengefahr für die Weidetiere.

Zu § 8:

Im Sinn der im § 3 Abs. 1 angeführten Grundsätze ist die Verpflichtung des Abs. 1 zu verstehen, dass alle Behörden das öffentliche Interesse am Schutz und an der Entwicklung der Almen zu berücksichtigen haben. Darüber hinaus wird der Agrarbehörde in allen nach dem Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 1995, LGBl. Nr. 37, - als praktisch wichtigstem Fall - durchzuführenden Verwaltungsverfahren, in welchen Almen betroffen sind, ein Anhörungsrecht eingeräumt.

Abs. 2 stellt fest, dass auf das Verfahren nach diesem Abschnitt das Agrarverfahrensgesetz anzuwenden ist. In erster Instanz fungiert die Agrarbezirksbehörde, in zweiter Instanz der Landesagrarsenat beim Amt der Oö. Landesregierung. Der Oberste Agrarsenat beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft wirkt gemäß § 7 Agrarbehördengesetz 1950 an der Vollziehung nicht mit.

Zu § 9:

Wie das Oö. Kulturflächenschutzgesetz sollen auch die Bestimmungen über die Neuaufforstung im Rahmen des Oö. Alm- und Kulturflächenschutzgesetzes auf Grundflächen keine Anwendung finden, die bereits Wald im Sinn des Forstgesetzes 1975 oder des Forstgesetzes 1852 sind oder dem 2. Abschnitt

dieses Gesetzentwurfs betreffend den Almschutz und die Almentwicklung unterliegen.

Im Übrigen wird dazu auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil (II.2.) verwiesen.

Zu § 10:

Die Durchführung von Neuaufforstungen im Sinn dieses Landesgesetzes ist - ohne jede weitere Bewilligung - in der Regel nur mehr auf jenen Flächen zulässig, die im Flächenwidmungsplan als Grünlandsonderwidmung "Neuaufforstungsgebiet" ausgewiesen sind. Durch die Verwendung des Begriffs "Grundfläche" müssen keinesfalls nur ganze Grundstücke, sondern können auch Grundstücksteile davon betroffen sein.

Für Flächen bis zu zwei Hektar, die nicht entsprechend ausgewiesen sind, besteht vor Aufforstung eine Anzeigepflicht an die Gemeinde. Reicht die aufzuforstende Fläche über eine Gemeindegrenze, ist die Anzeige für die entsprechenden Grundflächen bei der jeweiligen Gemeinde gesondert zu erstatten.

Zu § 11:

Mit dem im Abs. 1 zu fremden Grundstücken festgelegten Mindestabstand von fünf Metern werden die forstlichen Interessen einer geordneten Waldbewirtschaftung und Walderhaltung entlang der Eigentumsgrenze berücksichtigt und in aller Regel die Probleme der Negativwirkung der Durchwurzelung sowie in vielen Fällen auch der Beschattung gelöst. Auch wenn die Beschattungswirkung abhängig von der Himmelsrichtung, einer allfälligen Geländeneigung, der Wuchshöhe der verwendeten Baumarten und anderem mehr ist, wurde von einer Anpassung an individuelle Verhältnisse im Gesetz abgesehen und einer entsprechenden Festlegung im Flächenwidmungsplan (planlich oder in der Legende) vorbehalten. Im Zug des Verfahrens zur Erstellung oder Änderung des Flächenwidmungsplans wird es Aufgabe der befassen Dienststellen und Sachverständigen sein, auch den Abständen zu Nachbargrundstücken ihr Augenmerk zu widmen und - falls erforderlich - über den gesetzlich festgelegten Mindestabstand hinausgehende Abstände vorzuschlagen. Auch die örtlichen Entwicklungskonzepte (§ 18 des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994, LGBl. Nr. 114/1993) haben Aussagen über Neuaufforstungen und Mindestabstände zu enthalten, die dann in einem Anzeigeverfahren als Beurteilungs- und Entscheidungsgrundlage heranzuziehen sind. Vom gesetzlich geregelten Mindestabstand kann jedenfalls dann abgewichen werden, wenn es sich beim angrenzenden Fremdgrundstück um Wald oder eine zulässige Neuaufforstung handelt (Abs. 2).

Abs. 3 legt fest, wie der Abstand zum nachbarlichen Fremdgrundstück zu messen ist.

Zu § 13:

Wie die Vollziehung anderer Verwaltungsvorschriften mit ähnlichen Strafbestimmungen zeigt, hat bereits die gesetzlich verankerte Strafdrohung eine so weitgehende Präventivwirkung, dass Verwaltungsstrafverfahren seltene Ausnahmen sind.

Im Hinblick auf die oft massiven Interessen an einer anderweitigen Verwendung des Almbodens (erfahrungsgemäß häufiger bei Einforstungsalmen als bei sonstigen Almen) scheint ein Strafraum bei einem Verstoß gegen Abs. 1 Z. 1 und 2 bis zu 5.000

Euro nicht übertrieben.

Durch Abs. 1 Z. 3 und 4 wird die Durchführung oder Duldung unzulässiger Neuaufforstungen sowie die Nichteinhaltung von Mindestabständen unter Strafsanktion gestellt.

Der Feldschutz wird eingeschränkt auf die Strafbestimmungen des Abs. 1 Z. 5 bis 7.

Zu § 14:

Werden der Behörde rechtswidrige Neuaufforstungen bekannt, hat sie von Amts wegen die Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustands zu verfügen. Bei rechtswidrigen Neuaufforstungen auf Almen obliegt dies der Agrarbehörde (Abs. 1), bei rechtswidrigen Neuaufforstungen auf sonstigen Grundflächen dem Bürgermeister (Abs. 2).

Solche Verfügungen sind allerdings ausgeschlossen, wenn die Neuaufforstung bereits Wald im Sinn des § 9 Z. 1 oder 2 geworden ist. In diesem Zusammenhang wird auf die kompetenzrechtlichen Ausführungen im Allgemeinen Teil (II.2.) verwiesen. Im Interesse der Durchsetzbarkeit ist jedenfalls rasches Handeln der Behörde geboten.

Zu § 16:

Dieser Paragraph enthält die im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten dieses Landesgesetzes gebotenen Übergangsbestimmungen.

Abs. 2 legt fest, dass die bisher erteilten bescheidmäßigen Feststellungen und Bewilligungen weiterhin Geltung haben.

Nach Abs. 3 sind alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes anhängigen Verwaltungsverfahren nach dem neuen Landesgesetz fortzuführen und abzuschließen. Von dieser Regelung ausgenommen sind nur Neuaufforstungen, für die ein rechtskräftiger Bescheid nach § 1 des Oö.

Kulturflächenschutzgesetzes vorliegt und die entweder bereits durchgeführt worden sind oder die spätestens innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des neuen Landesgesetzes durchgeführt werden.

Abs. 5 regelt den Funktionsverlust der von den Gemeinden gemäß dem Oö. Feldschutzgesetz zum Schutz des Feldguts bestellten Feldschutzorgane. Die langjährige Praxis hat gezeigt, dass die Einsetzung spezieller Feldschutzorgane zur Erreichung der Ziele des Oö. Feldschutzgesetzes entbehrlich ist. Folgerichtig wird klargestellt, dass auch die von der jeweiligen Gemeinde ausgestellten amtlichen Ausweise und Abzeichen der Feldschutzorgane ihre Gültigkeit verlieren.

Zu § 17:

Dieser Paragraph regelt das Inkrafttreten des Landesgesetzes.

Mit dem Außerkrafttreten des Landesgesetzes vom 19. April 1921 betreffend den Schutz der Almen und die Förderung der Almwirtschaft, LGuVBl. Nr. 65/1921, tritt auch die Verordnung der Landesregierung von Oberösterreich vom 29. Juli 1922, LGuVBl. Nr. 105/1922, außer Kraft.

Mit dem Außerkrafttreten des Oö. Feldschutzgesetzes, LGBl. Nr. 38/1973, tritt auch die Verordnung der Oö. Landesregierung vom 8.

April 1974 betreffend das Feldschutzabzeichen und den Dienstausweis für Feldschutzorgane, LGBl. Nr. 12/1974, außer Kraft.

Der Ausschuss für volkswirtschaftliche Angelegenheiten beantragt, der Hohe Landtag möge das Landesgesetz über den Schutz und die Entwicklung der Almen und der landwirtschaftlichen Kulturflächen in Oberösterreich (Oö. Alm- und Kulturflächenschutzgesetz) beschließen.

Linz, am 22. Juni 1999

Dr. Stockinger Fösleitner

Obmann Berichterstatterin

Landesgesetz

über den Schutz und die Entwicklung

der Almen und der landwirtschaftlichen Kulturflächen in Oberösterreich

(Oö. Alm- und Kulturflächenschutzgesetz)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS

1. ABSCHNITT

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Ziele und Abgrenzung

§ 2 Begriffsbestimmungen

2. ABSCHNITT

ALMSCHUTZ UND ALMENTWICKLUNG

§ 3 Grundsätze des Almschutzes und der Almentwicklung

§ 4 Feststellung und Aufhebung der Almeigenschaft

§ 5 Bewilligungspflicht für Neuaufforstungen auf Almen

§ 6 Almbuch

§ 7 Almförderung

§ 8 Verfahrensrechtliche Bestimmungen

3. ABSCHNITT

NEUAUFFORSTUNG

§ 9 Allgemeines

§ 10 Zulässigkeit der Neuaufforstung

§ 11 Mindestabstände

4. ABSCHNITT

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 12 Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

§ 13 Strafbestimmungen

§ 14 Administrative Verfügungen

§ 15 Verweisungen

§ 16 Übergangsbestimmungen

§ 17 Inkrafttreten

1. ABSCHNITT

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Ziele und Abgrenzung

(1) Ziel dieses Landesgesetzes ist:

1. die nachhaltige Sicherung einer leistungsfähigen und umweltverträglichen Almwirtschaft;

2. die planmäßige Entwicklung der Almen als wertvoller Lebens-, Natur-, Wirtschafts-, Erholungs- und Kulturraum;

3. die geordnete Neuaufforstung von Grundflächen (Grundstücke und Grundstücksteile) zur Wahrung des öffentlichen Interesses an der Raumordnung;

4. der Schutz der landwirtschaftlichen Kulturflächen in Oberösterreich.

(2) Soweit durch Bestimmungen dieses Landesgesetzes der Zuständigkeitsbereich des Bundes, insbesondere im Bereich des Forstwesens und der Bodenreform, berührt wird, sind sie so auszulegen, dass sich keine über die Zuständigkeit des Landes hinausgehende rechtliche Wirkung ergibt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieses Landesgesetzes bedeuten:

1. Almen: die in den alpinen Regionen der Bezirke Gmunden, Kirchdorf an der Krems, Steyr-Land und Vöcklabruck gelegenen Grundflächen, die sich

a) wegen ihrer Entfernung zum Heimgut und zur Siedlungszone und

b) wegen ihrer Höhenlage und der dadurch verkürzten Vegetationsperiode zur weidewirtschaftlichen Nutzung eignen;

zu den Almen gehören auch die für die Almbewirtschaftung erforderlichen sonstigen Grundflächen, Gebäude und anderen Anlagen;

2. Einforstungsalmen: Almen, auf denen ein Weiderecht nach dem Wald- und Weideservitutenlandesgesetz, LGBl. Nr. 2/1953, besteht;

3. Neuaufforstung:

a) die Durchführung von Neuaufforstungen mit forstlichem

Bewuchs (§ 1 Abs. 1 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 419/1996), ausgenommen die Pflanzung von Windschutzanlagen (§ 2 Abs. 3 des Forstgesetzes 1975),

b) die Nutzung von Flächen im Kurzumtrieb (Energieholzflächen),

c) die Anlegung von Christbaumkulturen oder

d) die Duldung des natürlichen Anflugs von forstlichem Bewuchs (Naturverjüngung)

ab einer bestockten Grundfläche von 1.000 m² und einer durchschnittlichen Breite von zehn Metern. Dabei sind angrenzende Waldflächen im Sinn des § 9 Z. 1 und 2 oder Aufforstungsflächen unabhängig von ihrer Größe und Breite einzurechnen.

2. ABSCHNITT

ALMSCHUTZ UND ALMENTWICKLUNG

§ 3

Grundsätze des Almschutzes und der Almentwicklung

(1) Die Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung der Almen haben insbesondere folgende Ziele:

1. Almen, insbesondere die für die Almbewirtschaftung erforderlichen Weideflächen, sind als solche zu erhalten und im Sinn einer zeitgemäßen Almwirtschaft zu entwickeln;
2. Almen sind so zu behandeln, dass ihre Nutz-, Erholungs-, Wohlfahrts-, Schutz- und ökologischen Wirkungen nachhaltig gesichert bleiben;
3. die Bewirtschaftung der Almen soll einen angemessenen Ertrag ermöglichen.

(2) Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele gemäß Abs. 1 sind insbesondere

1. die umfassende Darstellung und vorausschauende Planung der Almverhältnisse unter Berücksichtigung der regionalen Eigenheiten und der jeweiligen tatsächlichen Entwicklung durch die Agrarbehörde;
2. die Mitwirkung der Agrarbehörde bei der Planung von Projekten;
3. die Aufsicht der Agrarbehörde über die widmungsgemäße Verwendung der gewährten Fördermittel;
 4. die Sicherung einer ausreichenden Almbeweidung auch durch Fremdvieh;
 5. die Trennung von Wald und Weide ist anzustreben, soweit dies die naturräumlichen und almwirtschaftlichen Verhältnisse erfordern;
 6. die Wiederaufnahme der Almwirtschaft auf bereits stillgelegten Almen.

§ 4

Feststellung und Aufhebung der Almeigenschaft

(1) Bestehen Zweifel, ob eine Grundfläche Bestandteil einer Alm ist und liegt die Klärung dieser Frage im Interesse des Eigentümers, des Nutzungsberechtigten oder im öffentlichen Interesse, hat die

Agrarbehörde auf Antrag oder von Amts wegen einen Feststellungsbescheid zu erlassen.

(2) Eine im Almbuch (§ 6) eingetragene Grundfläche gilt solange als Alm oder als Bestandteil einer Alm, bis das Gegenteil mit Bescheid festgestellt wurde.

(3) Der Eigentümer bzw. der Nutzungsberechtigte einer Alm hat die Almbewirtschaftung umweltverträglich und nachhaltig auszuüben und die hierfür erforderlichen Grundflächen, Gebäude und anderen Anlagen zweckentsprechend zu erhalten.

(4) Der Eigentümer bzw. der Nutzungsberechtigte einer Alm hat der Agrarbehörde die allfällige Einstellung der Almbewirtschaftung unverzüglich anzuzeigen. Die Agrarbehörde hat auf Grund der Anzeige eine Regelung anzustreben, die eine Fortsetzung der Almbewirtschaftung gewährleistet, insbesondere durch die Vermittlung von Pachtverträgen.

(5) Die Agrarbehörde hat auf Antrag des Eigentümers oder von Amts wegen die Almeigenschaft einer Grundfläche mit Bescheid aufzuheben, wenn

- 1. die Almbewirtschaftung auf Grund der objektiven, von der Person des jeweiligen Eigentümers bzw. Nutzungsberechtigten unabhängigen wirtschaftlichen Verhältnisse langfristig nicht mehr möglich ist oder**
- 2. andere öffentliche Interessen das öffentliche Interesse an der Almerhaltung überwiegen.**

(6) Bei Einforstungsalmen darf darüber hinaus die Almeigenschaft einer Grundfläche erst aufgehoben werden, wenn die für die betreffende Grundfläche bestehenden Weiderechte in einem Verfahren nach dem Wald- und Weideservitutenlandesgesetz rechtskräftig abgelöst oder auf eine andere Grundfläche übertragen worden sind.

§ 5

Bewilligungspflicht für Neuaufforstungen auf Almen

(1) Neuaufforstungen auf Almen bedürfen einer Bewilligung der Agrarbehörde.

(2) Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Neuaufforstung

1. bestehende Rechte, insbesondere Weiderechte auf Einforstungsalmen nicht schmälert und

dem öffentlichen Interesse am Schutz und an der Entwicklung der Almen gemäß § 3 Abs. 1 nicht zuwiderläuft oder

2. das öffentliche oder private Interesse an der Neuaufforstung das öffentliche Interesse am Schutz und an der Entwicklung der Almen gemäß § 3 Abs. 1 überwiegt.

(3) Betrifft das Bewilligungsverfahren eine Einforstungsalm, sind die betroffenen Nutzungsberechtigten Parteien im Verfahren.

(4) Bei der Erteilung der Bewilligung sind die unter Berücksichtigung der Ziele dieses Landesgesetzes erforderlichen Auflagen und Bedingungen vorzuschreiben.

§ 6

Almbuch

(1) Die Agrarbehörde hat ein Verzeichnis der Almen (Almbuch) zu führen.

(2) Im Almbuch sind für jede Alm einzutragen:

- 1. der Name;**
- 2. die Gesamtfläche der Alm und die Flächenausmaße der einzelnen Benützungsarten;**
- 3. die Eigentumsverhältnisse und allfällige Nutzungsrechte;**
- 4. Art und Ausmaß der Bewirtschaftung.**

Für jede Alm ist ein Lageplan in das Almbuch aufzunehmen.

(3) Der Eigentümer bzw. der Nutzungsberechtigte einer Alm hat der Agrarbehörde auf deren Verlangen die für die Führung des Almbuchs erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Richtigstellungen des Almbuchs auf Grund von Bescheiden nach § 4 Abs. 1 und 5 sowie nach § 5 sind von Amts wegen durchzuführen.

(4) In das Almbuch können alle Personen Einsicht nehmen. Sie können sich davon an Ort und Stelle Abschriften selbst anfertigen oder nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten auf ihre Kosten Kopien anfertigen lassen.

(5) Die Führung des Almbuchs mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung und der Datenaustausch zwischen der Agrarbehörde und der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich ist zulässig.

§ 7

Almförderung

(1) Das Land als Träger von Privatrechten fördert den Almschutz und die Almentwicklung entsprechend den Zielen dieses Landesgesetzes.

(2) Nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Landwirtschaftsgesetzes 1994, LGBl. Nr. 1, können Förderungen insbesondere vorgesehen werden für:

- 1. die Sicherung des Almbodens (Vorkehrungen gegen Lawinen, Steinschlag, Hangrutschungen, Erosion);**
- 2. die Pflege des Almbodens (Schwenden, Stockroden, Entsteinen, mechanische Unkrautregulierung);**
- 3. die Trennung von Wald und Weide;**
- 4. den Auftrieb und die Behirtung von Weidetieren auf Almen;**
- 5. die Ausstattung der Almen mit einer zeitgemäßen Infrastruktur, insbesondere durch die Errichtung, Erhaltung und Verbesserung von Anlagen zur Verkehrserschließung, Energieversorgung, insbesondere durch erneuerbare Energieformen, Wasserversorgung und zur erforderlichen Entsorgung;**
- 6. die Schaffung von ausreichendem Lagerraum für organischen Dünger auf Almen;**
- 7. dringend nötige Transporte durch Hubschrauberflüge zu und von mangelhaft erschlossenen Almen;**
- 8. die Anschaffung von Betriebsmitteln, die für eine zeitgemäße**

Almbewirtschaftung nötig sind;

9. die Errichtung, Erhaltung und Verbesserung von Almgebäuden, Zäunen und sonstigen Anlagen, die für eine zeitgemäße Almbewirtschaftung nötig sind;

10. Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Tiergesundheit auf Almen.

(3) Bei der Agrarbezirksbehörde ist als innerdienstliche Maßnahme ein entsprechender Bediensteter als Almbeauftragter vorzusehen.

§ 8

Verfahrensrechtliche Bestimmungen

(1) Alle Behörden haben bei der Besorgung der Aufgaben, die ihnen nach landesrechtlichen Vorschriften obliegen, das öffentliche Interesse am Schutz und an der Entwicklung der Almen zu berücksichtigen. Die Agrarbehörde ist in allen nach dem Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 1995, LGBl. Nr. 37, durchzuführenden Verwaltungsverfahren, die Almen betreffen, zu hören.

(2) Auf das Verfahren nach diesem Abschnitt ist das Agrarverfahrensgesetz anzuwenden.

(3) Alle Amtshandlungen und schriftlichen Ausfertigungen in Angelegenheiten dieses Abschnitts sind von den in landesrechtlichen Vorschriften vorgesehenen Gebühren und Verwaltungsabgaben befreit.

3. ABSCHNITT

NEUAUFFORSTUNG

§ 9

Allgemeines

Dieser Abschnitt gilt nicht für Grundflächen,

1. die bereits Wald im Sinn des Forstgesetzes 1975 sind,
2. die Wald im Sinn des Kaiserlichen Patents vom 3. Dezember 1852 (Forstgesetz), RGBl. Nr. 250, waren oder
3. die dem 2. Abschnitt unterliegen.

§ 10

Zulässigkeit der Neuaufforstung

(1) Neuaufforstungen sind nur zulässig, wenn

1. die dafür vorgesehene Grundfläche im Flächenwidmungsplan der Gemeinde als Grünlandsonderwidmung "Neuaufforstungsgebiet" ausgewiesen ist (§ 30 Abs. 4 des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994, LGBl. Nr. 114/1993) oder

2. die geplante Aufforstung vor ihrer Durchführung dem Bürgermeister der Gemeinde, in deren Gebiet die Grundfläche gelegen ist, schriftlich angezeigt wird und der Bürgermeister nicht innerhalb von acht Wochen nach Einlangen der Anzeige die Aufforstung untersagt. Eine solche Aufforstung darf die Fläche von zwei Hektar nicht überschreiten. Die Anzeige hat eine genaue Beschreibung des Vorhabens, die betroffenen Grundstücke, eine Lageskizze, die eine eindeutige Feststellung der beabsichtigten

Aufforstung ermöglicht und nicht kleiner sein darf als der Maßstab der Katastralmappe, das Aufforstungsausmaß und die Namen der Eigentümer der an die vorgesehene Aufforstungsfläche angrenzenden Grundstücke samt Anschrift zu enthalten.

(2) Von einer Anzeige nach Abs. 1 Z. 2 hat der Bürgermeister jedenfalls die Eigentümer der an die vorgesehene Aufforstungsfläche angrenzenden Grundstücke zu verständigen und ihnen die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen.

(3) Der Bürgermeister hat eine geplante Aufforstung nach Abs. 1 Z. 2 mit Bescheid zu untersagen, wenn sie im Widerspruch zu Raumordnungszielen oder -grundsätzen des § 2 des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 oder § 11 steht.

(4) Die erfolgte Durchführung einer Neuaufforstung ist dem Bürgermeister anzuzeigen.

§ 11

Mindestabstände

(1) Neuaufforstungen dürfen zu fremden Grundstücken bis zu einem Abstand von fünf Metern durchgeführt werden, sofern nicht im Flächenwidmungsplan ein größerer Abstand festgelegt ist.

(2) Die Abstände nach Abs. 1 gelten nicht gegenüber Grundflächen, die als Wald im Sinn des § 9 Z. 1 oder 2 gelten, gemäß § 10 neu aufgeforstet worden sind oder aufgeforstet werden.

(3) Der Abstand ist bei Bäumen von der Mitte des Stammes an der Stelle, wo er aus dem Boden hervortritt, und bei Sträuchern von den der Grenze am nächsten aus dem Boden nach oben wachsenden Trieben zu messen.

4. ABSCHNITT

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 12

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Die in diesem Landesgesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde sind im eigenen Wirkungsbereich wahrzunehmen.

§ 13

Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

1. eine bewilligungspflichtige Neuaufforstung nach § 5 Abs. 1 ohne Bewilligung durchführt oder duldet;

2. Auflagen oder Bedingungen in einem Bewilligungsbescheid nach § 5 Abs. 1 nicht einhält;

3. entgegen § 10 eine Neuaufforstung durchführt oder duldet;

4. die im § 11 Abs. 1 vorgesehenen Mindestabstände nicht einhält;

5. in Gärten, auf bebauten oder zum Anbau vorbereiteten Äckern, ferner auf Wiesen zur Zeit des Graswuchses unbefugt geht, lagert, reitet, mit Fahrzeugen fährt oder diese abstellt;

6. auf landwirtschaftlich genutzten Grundflächen unbefugt Feuer entzündet (insbesondere Lager- und Grillfeuer);

7. auf landwirtschaftlich genutzten Grundflächen sich unbefugt landwirtschaftliche Erzeugnisse (wie Feld- und Baumfrüchte) aneignet.

(2) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 Z. 1 und 2 sind von der Agrarbehörde mit Geldstrafe bis zu 5.000 Euro zu bestrafen. Die Straf gelder sind für Maßnahmen der Almförderung zu verwenden.

(3) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 Z. 3 und 4 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 5.000 Euro zu bestrafen.

(4) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 Z. 5 bis 7 sind, sofern nicht eine von den Gerichten zu ahndende strafbare Handlung vorliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 1.000 Euro zu bestrafen.

§ 14

Administrative Verfügungen

(1) Wurden Neuaufforstungen entgegen § 5 Abs. 1 durchgeführt oder geduldet, hat die Agrarbehörde unabhängig von einer Bestrafung dem Aufforstenden mit Bescheid aufzutragen, binnen einer angemessenen Frist den gesetzmäßigen Zustand herzustellen. Wenn der Grundeigentümer nicht der Aufforstende ist, aber der Neuaufforstung zugestimmt oder diese offenkundig geduldet hat, kann er an Stelle des Aufforstenden verpflichtet werden, wenn dieser unbekannt ist oder aus sonstigen Gründen nicht verpflichtet werden kann. Dies gilt auch für die Rechtsnachfolger des Grundeigentümers, wenn sie von der Neuaufforstung Kenntnis hatten oder bei gehöriger Aufmerksamkeit Kenntnis haben mussten.

(2) Wurden Neuaufforstungen entgegen § 10 durchgeführt oder geduldet oder die gemäß § 11 vorgesehenen Mindestabstände nicht eingehalten, hat der Bürgermeister unabhängig von einer Bestrafung dem Aufforstenden mit Bescheid aufzutragen, binnen einer angemessenen Frist den gesetzmäßigen Zustand (Entfernung der Neuaufforstung, Schaffung des Mindestabstands) herzustellen. Abs. 1 zweiter und dritter Satz gelten sinngemäß.

(3) Trifft eine Verpflichtung gemäß Abs. 1 oder 2 nicht den Grundeigentümer, hat dieser die zu ihrer Erfüllung notwendigen Maßnahmen zu dulden.

(4) Die Organe der Behörden sind in Ausübung ihres Dienstes bei der Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Landesgesetzes berechtigt, Grundstücke zu betreten.

§ 15

Verweisungen

Soweit in diesem Landesgesetz auf Bestimmungen anderer Landesgesetze verwiesen wird und nicht ausdrücklich eine bestimmte Fassung genannt ist, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 16

Übergangsbestimmungen

(1) Das auf Grund des Gesetzes LGuVBl. Nr. 65/1921 und der Verordnung LGuVBl. Nr. 105/1922 geführte Almbuch gilt als

Almbuch im Sinn dieses Landesgesetzes.

(2) Die nach dem Gesetz vom 19. April 1921 betreffend den Schutz der Almen und die Förderung der Almwirtschaft, LGuVBl. Nr. 65/1921, und nach dem Oö. Kulturflächenschutzgesetz, LGBl. Nr. 31/1958, ergangenen bescheidmäßigen Feststellungen und Bewilligungen gelten als bescheidmäßige Feststellungen und Bewilligungen im Sinn dieses Landesgesetzes.

(3) Dieses Landesgesetz ist auf die im Zeitpunkt seines Inkrafttretens anhängigen Verwaltungsverfahren sowie auf Neuaufforstungen, für die gemäß § 1 Abs. 1 des Oö. Kulturflächenschutzgesetzes, LGBl. Nr. 31/1958, eine Bewilligung erforderlich gewesen wäre, anzuwenden. Keine Anwendung findet dieses Landesgesetz auf Neuaufforstungen, die auf Grund eines rechtskräftigen Bescheids gemäß § 1 des Oö. Kulturflächenschutzgesetzes bereits durchgeführt worden sind oder spätestens innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Landesgesetzes durchgeführt werden.

(4) Ein gemäß § 1 Abs. 2 des Oö. Kulturflächenschutzgesetzes vorgeschriebener Kulturschutzstreifen gilt als Mindestabstand im Sinn des § 11 Abs. 1, sofern im Flächenwidmungsplan der Gemeinde nicht ausdrücklich ein geringerer Mindestabstand festgelegt wird.

(5) Mit dem Inkrafttreten dieses Landesgesetzes verlieren die auf Grund des Oö. Feldschutzgesetzes, LGBl. Nr. 38/1973, bestellten Feldschutzorgane ihre Funktion und die den Feldschutzorganen ausgestellten amtlichen Ausweise und die Feldschutzabzeichen ihre Gültigkeit.

(6) Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2001 tritt im § 13 anstelle des Betrags von 5.000 Euro der Betrag von 70.000 Schilling und anstelle des Betrags von 1.000 Euro der Betrag von 14.000 Schilling.

§ 17

Inkrafttreten

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Landesgesetzes treten außer Kraft:

1. das Gesetz vom 19. April 1921 betreffend den Schutz der Almen und die Förderung der Almwirtschaft, LGuVBl. Nr. 65/1921;
2. das Oö. Kulturflächenschutzgesetz, LGBl. Nr. 31/1958;
3. das Oö. Feldschutzgesetz, LGBl. Nr. 38/1973.